

Geschäftsverzeichnismrn. 2768 und 2769
Urteil Nr. 147/2004 vom 15. September 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere seiner Artikel 10 § 3, 51, 52 und 74, erhoben von der Electrabel AG und von Interost.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 6. und 7. August 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. und 8. August 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Electrabel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 6, und die Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete, abgekürzt Interost, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Vervierser Straße 64-68, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere seiner Artikel 10 § 3, 51, 52 und 74 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 2003).

Diese unter den Nummern 2768 und 2769 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der L'Association liégeoise d'électricité GenmbH, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex 95,
- der Wallonischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben Erwidernungsschriftsätze eingereicht.

Die L'Association liégeoise d'électricité GenmbH und die Wallonische Regierung haben Gegenerwidernungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2004

- erschienen
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin G. Sauvage und RA J. Everaert *loco* RA F. Herbert, in Brüssel zugelassen, für die L'Association liégeoise d'électricité GenmbH,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

A.1.1. Die Electrabel AG führt an, aufgrund ihres Gesellschaftszwecks gemäß ihrer Satzung sei sie direkt von dem angefochtenen Dekret betroffen, insbesondere von dessen Artikeln 10 § 3 und 52, die eine Möglichkeit der Enteignung der Verteilernetze vorsehe, da sie Eigentümerin oder Miteigentümerin zahlreicher Netze sei, die aufgrund dieser Bestimmungen enteignet werden könnten. Sie fügt hinzu, sie sei an zahlreichen gemischten Interkommunalen beteiligt, deren Tätigkeiten vom Dekret betroffen sein würden, und dies könne ihr einen bedeutenden finanziellen Schaden zufügen.

A.1.2. Die Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (nachstehend: Interest) führt an, sie besitze gemäß ihrer Satzung ein Nutzungsrecht an Netzen von Gemeinden, die in ihr zusammengeschlossen seien, und habe sich um die Verwaltung dieser Verteilernetze beworben, obwohl diese Gemeinden sich für die Interkommunale « L'Association liégeoise d'électricité » (nachstehend: A.L.E.) entschieden hätten. Die Artikel 51, 52 und 74 des angefochtenen Dekrets hätten einerseits zur Folge, daß die Regeln zur Bezeichnung der Betreiber der Verteilernetze während des Verfahrens abgeändert würden, und daß andererseits die Enteignung von Netzen ermöglicht werde, an denen sie ein ausschließliches Nutzungsrecht besitze.

A.1.3.1. Die Wallonische Regierung erhebt eine Einrede, die aus der Nichtigkeit der Klageschrift der Interkommunale Interest gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof abgeleitet ist. Sie macht geltend, zu den Aktionären von Interest, deren Gesellschaftssitz in Eupen befinde, gehörten die Electrabel AG sowie Gemeinden, die der deutschen Sprachregelung unterlägen, und Gemeinden, die der französischen Sprachregelung unterlägen, so daß auf sie Kapitel VI der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten anwendbar sei. Artikel 36 § 2 dieser Gesetze sei durch den König nicht ausgeführt worden, so daß nach Auffassung der Wallonischen Regierung von Artikel 36 § 1 auszugehen sei, und die Klageschrift, da es sich um eine im französischen Sprachgebiet angesiedelte regionale Angelegenheit handele, in Französisch hätte formuliert werden müssen.

A.1.3.2. Interest erwidert, Artikel 36 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten finde auf sie nicht Anwendung, da sie ihren Sitz in Eupen, also im deutschen Sprachgebiet habe. Artikel 36 § 2 derselben koordinierten Gesetze betreffe hingegen unmittelbar ihre Situation. Da diese Bestimmung nicht zur Ausführung gebracht worden sei, könne daraus nichts abgeleitet werden, um die Sprache zu bestimmen, in der die Klageschrift hätte verfaßt werden müssen. Sie fügt hinzu, Artikel 10 derselben koordinierten Gesetze beinhalte, daß sie im Verfahren vor dem Hof die deutsche Sprache habe benutzen müssen.

A.1.4.1. In bezug auf den angefochtenen Artikel 51 erhebt die Wallonische Regierung eine Einrede der Unzulässigkeit beider Klagen, weil keine der Klägerinnen zu den von den Gemeinden vorgeschlagenen Bewerbern für die Verwaltung der Netze gehöre und die Wallonische Regierung sie aufgrund von Artikel 10 § 1 des Dekrets vom 12. April 2001 föhlich nicht habe bezeichnen können. Sie fügt hinzu, die klagenden Parteien erfüllten weder die Erfordernisse von Artikel 7 des Dekrets vom 12. April 2001 noch diejenigen von Artikel 16 § 1 desselben Dekrets.

A.1.4.2. Die intervenierende Partei A.L.E. erhebt ebenfalls eine Einrede der Unzulässigkeit der beiden Klagen wegen mangelnden Interesses der klagenden Parteien. Sie macht geltend, daß die Electrabel AG nicht Netzbetreiberin sei und diese Eigenschaft nicht beanspruchen könne, daß die Interkommunale Interest nicht von Artikel 51 des angefochtenen Dekrets betroffen sein könne, da sie die erforderlichen Nutzungsrechte zur Ausübung des Auftrags als Netzbetreiberin besitze und daß der vorgebliche Schaden der klagenden Parteien durch eine Enteignung erst zum Zeitpunkt des Einleitens des Enteignungsverfahrens entstehen und außerdem durch die Gewährung einer gerechten und vorherigen Entschädigung ausgeglichen würde.

A.1.4.3. Die Electrabel AG und die Interkommunale Interest erwidern, daß durch das angefochtene Dekret abgeänderte Bezeichnungsverfahren müsse auch bei der späteren Bezeichnung von Netzbetreibern angewandt werden, an denen Interest und alle gemischten Interkommunalen, in denen Electrabel Gesellschafterin sei, beteiligt sein könnten. Sie fügen hinzu, die Entscheidungen der Gemeinderäte, die A.L.E. als Bewerberin für den Netzbetrieb

vorzuschlagen, würden derzeit beim Staatsrat angefochten, und im Falle der Nichtigerklärung erhielten sie wieder die Möglichkeit, bezeichnet zu werden.

Sie machen außerdem geltend, die Wallonische Regierung habe selbst Interesse durch den Erlaß vom 9. Januar 2003 als Netzbetreiberin für bestimmte Gebiete bezeichnet und somit den Standpunkt vertreten, daß die Interkommunale Interesse die durch die obengenannten Artikel 7 und 16 festgelegten Bedingungen erfüllt habe. Überdies führen sie an, diese Bestimmungen enthielten keine Angaben bezüglich des Zeitpunktes, zu dem der Bewerber diese Bedingungen erfüllen müßte.

A.1.5.1. In bezug auf die Artikel 10 § 3 und 52 des Dekrets erhebt die Wallonische Regierung eine Einrede der Unzulässigkeit, indem sie geltend macht, daß diese Bestimmungen einen Mechanismus der Enteignung der Gas- und Elektrizitätsverteilernetze einführen und daß die klagenden Parteien sie nur anfechten könnten, wenn sie nachwiesen, daß sie Eigentümerinnen der Verteilernetze seien, was nicht aus den von ihnen vorgelegten Dokumenten hervorgehe.

A.1.5.2. Die Electrabel AG bestätigt, daß sie Eigentümerin oder Miteigentümerin zahlreicher Gas- oder Elektrizitätsverteilernetze sei, die Gegenstand eines Enteignungsverfahrens sein könnten. Interesse bestätigt ihrerseits, daß sie gemäß ihrer Satzung ein Nutzungsrecht an den Netzen der Gemeinden besitze, die in ihr zusammengeschlossen seien, und daß eine Enteignung zur Aufhebung dieses Rechtes führen würde.

In bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

A.2.1. « L'Association liégeoise d'électricité » (A.L.E.) rechtfertigt ihr Interesse an der Intervention im Verfahren, indem sie anführt, sie sei eine auf dem Gebiet der Elektrizität spezialisierte und im Lütticher Raum tätige reine Interkommunale, sie habe sich als Betreiberin des Verteilernetzes auf dem Gebiet verschiedener Gemeinden der Provinz Lüttich beworben und sie sei durch Erlaß vom 9. Januar 2003 in dieser Eigenschaft bestimmt worden.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.3.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung sowie gegen die Artikel 86 ff. des EG-Vertrags ab. Sie führen an, die durch das Dekret erlaubte Enteignung bilde einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln, da die Gemeinden über die übertriebene Befugnis verfügten, den Marktteilnehmer ihrer Wahl zu begünstigen, indem sie es ihm erlaubten, alleine die Bedingung der Bezeichnung als Netzbetreiber zu erfüllen, die in Artikel 3 des angefochtenen Dekrets oder in Artikel 3 des Dekrets vom 12. April 2001 festgelegt sei. Sie erklären, in der Praxis erlaube das angefochtene Dekret unter Verletzung aller Wettbewerbsregeln es einer Gemeinde, Gesellschafterin der Interkommunale A.L.E. zu werden, indem sie das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Netzes ihres Wettbewerbers darin einbringe.

A.3.2. Die Wallonische Regierung führt an, der Hof sei nicht befugt, über den Klagegrund zu befinden, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 86 ff. des EG-Vertrags abgeleitet sei. Im übrigen ist sie der Auffassung, daß der Klagegrund sich nicht auf den Mechanismus des Dekrets, sondern auf dessen Ausführung beziehe. Sie erklärt, die Entscheidungen der lokalen Behörden und der Regierung könnten wegen Machtüberschreitung oder -mißbrauch angefochten werden. Schließlich macht sie geltend, der Klagegrund sei unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung abgeleitet sei, da darin nicht dargelegt sei, inwiefern diese Bestimmung mißachtet würde.

A.3.3. Die A.L.E. führt zunächst in bezug auf Artikel 87 des EG-Vertrags an, das darin enthaltene Verbot habe keine unmittelbare Wirkung und entziehe sich der gerichtlichen Kontrolle. Hilfsweise vertritt die A.L.E. den Standpunkt, das angefochtene Dekret enthalte selbst keine Maßnahme, die als staatliche Beihilfe bezeichnet werden könne, denn weder eine bloße Möglichkeit der Beihilfe noch die bloße Erteilung einer Zuständigkeit, die bei ihrer Anwendung und unter gewissen Umständen eine verbotene Beihilfe darstellen könne, an eine Behörde stellen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 dar. Das gleiche gelte für die aus einem Verstoß gegen Artikel 86 abgeleitete Beschwerde, denn die angefochtenen Bestimmungen enthielten keine verbotenen Diskriminierungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

A.3.4. In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes erwidern die klagenden Parteien, der Klagegrund sei aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen des europäischen Rechts in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, und man könne nicht ernsthaft die Zuständigkeit des Hofes, darüber zu befinden, anfechten.

In bezug auf den Ursprung der etwaigen Diskriminierung, den die Wallonische Regierung in der Ausführung des Dekrets ansiedle, erwidern die klagenden Parteien, es könne nicht angefochten werden, daß die Gemeinden vor der Annahme des angefochtenen Dekrets nicht über die Möglichkeit verfügt hätten, zugunsten einer anderen eine Interkommunale zu enteignen, die im Besitz der Rechte an einem Netz sei, und daß diese Möglichkeit die von ihnen angeprangerte Diskriminierung schaffe.

Zweiter Klagegrund

A.4.1. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung ab, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie führen an, indem die Artikel 10 und 52 des angefochtenen Dekrets es einer Gemeinde erlaubten, den Eigentümer des Netzes zu enteignen und das Nutzungsrecht, das der Netzbetreiber besitze, aufzuheben, um dieses Eigentums- oder Nutzungsrecht einem anderen Marktteilnehmer zu übertragen, verstießen sie gegen die verfassungsmäßigen und internationalen Grundsätze, die eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Wahrung des Eigentumsrechtes und den Interessen der Gemeinschaft vorschrieben. Sie fügen hinzu, es gehe nicht darum, einer Person ihr Eigentum zu entziehen, um einen Bedarf von öffentlichem Interesse zu decken, sondern vielmehr darum, eine Person, die einen Auftrag im öffentlichen Interesse ausführe, zugunsten einer anderen Person zu enteignen, die denselben Auftrag öffentlichen Interesses ausführen werde. Es sei also keine Zielsetzung des öffentlichen Interesses, sondern vielmehr eine wirtschaftliche Zielsetzung, die darin bestehe, der Gemeinde die Möglichkeit zu bieten, den Marktteilnehmer zu bezeichnen, der ihr die größten finanziellen Vorteile bieten werde.

A.4.2. Einleitend führt die Wallonische Regierung an, der Klagegrund sei unzulässig, da weder in seiner Formulierung noch in seinen Darlegungen angeführt sei, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung abgeleitet sei, erwidert die Regierung, die Grundsätze, die dem « Elektrizitätsdekret » und dem « Gasdekret » zugrunde lägen, insbesondere das Bemühen um einen einheitlichen Netzbetrieb und die Entscheidungsautonomie der Gemeinden, und die in den Klagen nicht angefochten würden, bildeten die Rechtfertigung des angefochtenen Enteignungsmechanismus. Sie fügt hinzu, die Verhältnismäßigkeit der Enteignung selbst unterliege weiterhin einer richterlichen Kontrolle.

A.4.3. Die A.L.E. erinnert daran, daß die im angefochtenen Dekret ins Auge gefaßte Enteignung in allen Punkten den geltenden Gesetzes- und Verfassungsbedingungen entsprechen müsse, so daß sie mit einer gerechten Entschädigung einhergehe und durch die bestehenden Rechtsmittel einen Schutz vor Willkür böten. Sie fügt hinzu, das allgemeine Interesse, das die Wallonische Regierung schützen wolle, sei das gleiche wie dasjenige, das den europäischen Bestimmungen über eine wirkliche und wirksame Liberalisierung des Sektors der elektrischen Energie auf allen Ebene zugrunde liege. Dieses Ziel müsse im Kontext des Monopols von Electrabel und deren Weigerung, mit dem von den Gemeinden bezeichneten Bewerber über die Bedingungen für die Benutzung oder Übernahme des Verteilernetzes zu verhandeln, beurteilt werden. Sie ist daher der Auffassung, die angefochtene Maßnahme beschränke sich nicht auf einen Interessensausgleich zwischen zwei Marktteilnehmern, und die Bezeichnung eines Netzbetreibers, der im Unterschied zu anderen Bewerbern um den Betrieb vollkommen unabhängig von dem Unternehmen sei, das die verschiedenen Elektrizitätsmärkte in Belgien beherrsche, hänge von einer gerechtfertigten und kohärenten Bewertung des Bemühens um das Gemeinwohl ab.

A.4.4. Die klagenden Parteien erwidern, unabhängig von der Art und Weise, wie die angefochtene Bestimmung durch die Gemeinden angewandt würde, stehe sie grundsätzlich im Widerspruch zu den darin angeführten Bestimmungen.

Dritter Klagegrund

A.5.1. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Waffengleichheit sowie gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Sie führen an, die Artikel 51 und 52 des angefochtenen Dekrets beeinflussten den

Ausgang von Streitsachen, in denen sie der A.L.E. und den betroffenen Gemeinden gegenüberstehe und die derzeit beim Appellationshof Lüttich sowie beim Staatsrat anhängig seien, insofern sie dazu dienten, auf die Argumentation der klagenden Parteien im Rahmen dieser Streitsachen zu antworten. Sie fügen hinzu, das angefochtene Dekret habe einen erheblichen Einfluß auf das Verwaltungsverfahren zur Bezeichnung der Netzbetreiber ausgeübt, da es nach der Hinterlegung der Bewerbungen eine Bedingung für die Bezeichnung zugunsten eines bestimmten Kandidaten abgeändert habe. Sie erläutern ihre Argumentation vor dem Appellationshof Lüttich und vor dem Staatsrat, die einerseits darauf beruhe, daß der Bewerber um den Betrieb das Eigentum oder zumindest ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Netz besitzen müsse, und andererseits darauf, daß im Dekret vom 12. April 2001 keinerlei Möglichkeit der Enteignung vorgesehen sei. Sie machen geltend, daß das angefochtene Dekret das Wort « zukünftige » in Artikel 3 des Dekrets vom 12. April 2001 jedoch streiche und eine Möglichkeit der Enteignung vorsehe, die gerade der Situation der betroffenen Städte und Gemeinden entspreche. Sie machen daher geltend, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen keinen anderen Zweck verfolgten, als es der A.L.E. zu ermöglichen, das Eigentum oder das Nutzungsrecht an Netzen zu erlangen, für die sie sich als Betreiberin beworben habe, was die damals geltende Gesetzgebung sowie die « *pax electrica* » verletze.

A.5.2. Die Wallonische Regierung führt zunächst Einreden der Unzulässigkeit des Klagegrunds an, da keine Beschwerde gegen den angefochtenen Artikel 52 angeführt sei und der Hof nicht befugt sei, über einen Klagegrund zu befinden, in dem ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention oder den Grundsatz der Waffengleichheit geltend gemacht werde. Zur Hauptsache erklärt sie, der Zweck der Bestimmung bestehe darin, zu gewährleisten, daß der Netzbetreiber das Eigentum oder das Nutzungsrecht am Netz während der Dauer des Auftrags, für den er bestimmt worden sei, besitze werde, und die angefochtenen Bestimmungen dienten nicht dazu, in Gerichtsverfahren einzugreifen.

A.5.3. Die A.L.E. führt an, die von den klagenden Parteien angeführte Streitsache beziehe sich auf Verhandlungen, die die A.L.E. wünsche und an denen die klagenden Parteien nicht teilnehmen wollten, jedoch nicht auf ein Eigentumsrecht. Die Annahme des angefochtenen Dekrets beeinflusse folglich, insofern es ein Enteignungsverfahren vorsehe, keineswegs den von der A.L.E. beim Appellationshof Lüttich eingereichten Antrag. In bezug auf die beim Staatsrat anhängigen Verfahren macht sie geltend, daß das angefochtene Dekret, indem es ein Enteignungsverfahren im Anschluß an die Bezeichnung der Netzbetreiber vorsehe, die Rechtmäßigkeit der Akte bezüglich dieser Bezeichnung nicht habe beeinflussen können.

In bezug auf die Streichung des Begriffs « zukünftige » in Artikel 3 des Dekrets führt die A.L.E. an, dies diene nicht dazu, auf die Argumentation der klagenden Parteien zu antworten, sondern vielmehr zu präzisieren, daß der Besitz des Eigentums- oder des Nutzungsrechts keine Voraussetzung für die Bezeichnung sei, sondern vielmehr eine Bedingung, die zu dem Zeitpunkt erfüllt sein müsse, zu dem der Netzbetreiber seinen Auftrag aufnehme.

In bezug auf das Argument eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit ist die A.L.E. der Auffassung, daß diese Gleichheit nur zwischen Personen bestehen müsse, die sich in der gleichen objektiven Lage befänden, und daß Electrabel nicht auf gleichem Fuß mit der A.L.E. behandelt werden könne.

A.5.4. Die klagenden Parteien erwidern hinsichtlich der Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds, dieser sei sowohl gegen Artikel 51 als auch gegen Artikel 52 des angefochtenen Dekrets gerichtet und aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den angeführten Bestimmungen abgeleitet.

Zur Hauptsache stellen sie fest, daß die Wallonische Regierung nicht die außergewöhnlichen Gründe nachweise, die das Eingreifen des Dekretgebers in schwebende Gerichtsverfahren, in denen die Region eine Partei sei, rechtfertigen würden.

Vierter Klagegrund

A.6.1. Die klagenden Parteien leiten einen vierten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, den Grundsatz der Waffengleichheit, die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und der gesunden Führung der *res publica* ab. Sie führen an, durch die Abschaffung der in Artikel 3 des Dekrets vom 12. April 2001 enthaltenen Bedingung für die Bezeichnung mit rückwirkender Kraft zum 1. Januar 2003 habe das Dekret zur Folge gehabt, daß die Bewerbungen für gültig erklärt worden seien, die unter Verletzung der damals geltenden Gesetzgebung eingereicht worden seien, und dies ausschließlich zum Vorteil der A.L.E., und das Dekret diene somit

eindeutig dazu, einen Marktteilnehmer während des Verwaltungsverfahrens zur Bezeichnung der Netzbetreiber zu bevorteilen zum Nachteil der gemischten Interkommunalen, wie die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2769, deren Gesellschafterin die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2768 sei. Sie sind der Auffassung, diese Rückwirkung sei nicht durch irgendein gemeinnütziges Ziel gerechtfertigt und folglich diskriminierend.

A.6.2. Die Wallonische Regierung erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und der gesunden Führung der *res publica* abgeleitet sei. Zur Hauptsache erklärt sie, die Rückwirkung um anderthalb Monate sei nicht in den eigentlichen angefochtenen Bestimmungen enthalten und die Chronologie zeige, daß das Inkrafttreten von Artikel 51 am 1. Januar 2003 den Inhalt der am 3. August 2002 gefaßten Beschlüsse nicht ändern und somit keinen Einfluß auf die gegen diese Beschlüsse eingereichten Gerichtsklagen ausüben könne.

A.6.3. Die A.L.E. erinnert daran, daß der Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze kein Verfassungsgrundsatz sei und ein Dekret davon abweichen könne. Sie fügt hinzu, die Rechtsprechung des Hofes finde im vorliegenden Fall nicht Anwendung, da die klagenden Parteien sich über ein Eingreifen in ein reines Verwaltungsverfahren und nicht in ein Gerichtsverfahren beschwerten.

A.6.4. Die klagenden Parteien erwidern, es habe keine besondere Rechtfertigung bestanden, um ein Inkrafttreten von Artikel 51 am 1. Januar 2003 vorzuschreiben. Sie verweisen auf einen Widerspruch zwischen der Argumentation der Wallonischen Regierung vor dem Hof und derjenigen, die sie vor dem Staatsrat anführe, wo sie geltend mache, daß die Änderung des angefochtenen Dekrets es ihr ermögliche, als Netzbetreiber Bewerber zu bestimmen, die weder Eigentümer noch Inhaber eines Nutzungsrechtes an den Netzen seien, um deren Betrieb sie sich bewerben würden.

Sie erwidern ferner, das von ihnen angeprangerte Eingreifen bestehe sowohl hinsichtlich der Verwaltungsverfahren als auch hinsichtlich der schwebenden Gerichtsverfahren und die Rechtsprechung des Schiedshofes über die Nichtrückwirkung der Gesetze gelte allgemein und unabhängig von dem betreffenden Sachbereich.

Fünfter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2769)

A.7.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2769 leitet einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 17 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem Dekret « d'Allarde » ab. Sie führt an, die angefochtenen Artikel 10 und 52 beschränkten die Wiedergutmachung des durch den Austritt verursachten Schadens durch die Gemeinden auf die Schäden, die den anderen Gesellschaftern zugefügt würden, schrieben jedoch keine Entschädigung der Interkommunale vor, aus der die Gemeinde austrete, obwohl dieser Austritt den Interessen der Interkommunale erheblich schaden könne, da ihr ein bedeutender Teil ihrer Einbringungen entzogen werden könne und es ihr unmöglich werden könne, bestimmte satzungsgemäße Aufgaben zu erfüllen.

A.7.2. Die Wallonische Regierung erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds, insofern weder in seiner Formulierung noch in seiner Darlegung erklärt werde, inwiefern die angeführten Bestimmungen durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt worden seien.

A.7.3. Die klagende Partei erwidert, sowohl aus der Formulierung des Klagegrunds als auch aus seiner Darlegung gehe deutlich hervor, daß sie sich gegenüber den in der Interkommunale zusammengeschlossenen Gemeinden diskriminiert fühle.

A.7.4. In seinem Gegenerwiderungsschriftsatz erklärt die Wallonische Regierung, die Artikel 10 § 3 und 52 dienten nicht dazu, die Anwendung des Gemeinrechtes und der auf die Wiedergutmachung des Schadens der Interkommunale anwendbaren Bestimmungen zu umgehen.

- B -

In bezug auf Gebrauch der deutschen Sprache durch die klagende Partei Interost (Rechtssache Nr. 2769)

B.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2769, die ihre Klageschrift in deutscher Sprache eingereicht hat, ist eine interkommunale Gesellschaft mit Gesellschaftssitz in Eupen, also im deutschen Sprachgebiet, deren Tätigkeit sich auf die Gemeinden dieses Gebietes sowie auf Gemeinden des französischsprachigen Gebietes erstreckt.

Aufgrund von Artikel 62 Absatz 2 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß sie vor dem Hof die Sprache benutzen, die durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegt ist.

B.1.2. Artikel 36 § 2 der obengenannten koordinierten Gesetze, der sich auf den Fall der klagenden Partei bezieht, besagt:

« Wenn nötig bestimmt der König die Sprachenregelung für regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder im deutschen Sprachgebiet liegt, wobei Er sich auf die Grundsätze von § 1 stützt. »

B.1.3. Da diese Bestimmung nicht durch den König ausgeführt wurde, schreibt keine normgebende Bestimmung den darin vorgesehenen Dienststellen die Benutzung einer bestimmten Sprache vor. Folglich kann der klagenden Partei nicht vorgeworfen werden, in den an den Hof gerichteten Akten und Erklärungen die Sprache der Region benutzt zu haben, in der sich ihr Sitz befindet.

Dies gilt um so mehr, als Artikel 36 § 1 der koordinierten Gesetze, der nicht auf die klagende Partei Anwendung findet, an den sie sich jedoch in Ermangelung der Ausführung von Paragraph 2 desselben Artikels durch den König anlehnen konnte, für die Angelegenheiten, die nicht in einem Sprachgebiet angesiedelt oder anzusiedeln sind, die Sprache der Region bestimmt, in der die Dienststelle ihren Sitz hat. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behauptet, betrifft die Klage jedoch nicht eine im französischen Sprachgebiet angesiedelte oder anzusiedelnde Angelegenheit, da die angefochtenen Bestimmungen in beiden Sprachgebieten

angewandt werden können. Diesbezüglich ist es gleich, ob die derzeit anhängigen Streitsachen sich nur auf Gemeinden beziehen, die im französischen Sprachgebiet liegen.

B.1.4. Die von der Wallonischen Regierung erhobene Einrede der Nichtigkeit der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 2769 wegen Verstoßes gegen Artikel 62 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wird abgewiesen.

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Artikel 10 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts besagt:

« Falls der Netzbetreiber von einer Gemeinde, die auf ihrem Gebiet Eigentümer eines Teils des Netzes ist, oder von einer umschlossenen Gemeinde vorgeschlagen wird, kann die Regierung die Gemeinde ermächtigen, auf ihre Kosten die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken des auf ihrem Gebiet gelegenen und zur Durchführung der Aufgaben des von ihr vorgeschlagenen Verteilernetzbetreibers notwendigen Verteilernetzes vorzunehmen.

Die umschlossene Gemeinde ist diejenige, auf deren Gebiet sich das Verteilernetz befindet, das von einem anderen Betreiber als dem Netzbetreiber aller angrenzenden Gemeinden verwaltet wird.

Das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 bezüglich des Dringlichkeitsverfahrens in Sachen Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen eingeführte Dringlichkeitsverfahren ist auf die in Paragraph 3, Absatz 1 erwähnten Enteignungen anwendbar.

In Abweichung von Artikel 9 des Dekrets vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen kann eine an einer mit dem Betrieb des Verteilernetzes beauftragten Interkommunale beteiligte Gemeinde sich über die in den in Artikel 9 erwähnten Fällen hinaus vor Ablauf der Interkommunale zurückziehen, wenn sie die in Paragraph 3, Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt. In diesem Fall ist keine Abstimmung erforderlich. Die Gemeinde ist verpflichtet, für den nach der Abschätzung der Sachverständigen berechneten Schaden, den ihre Zurückziehung bei den anderen Beteiligten verursacht, aufzukommen. »

B.2.2. Artikel 51 desselben Dekrets streicht das Wort « zukünftige » in Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, der besagte:

« Jeder zukünftige Netzbetreiber ist Besitzer oder Inhaber eines Rechts, das ihm die Nutznießung der Infrastrukturen und Ausrüstungen des Netzes, um dessen Betrieb er sich bewirbt, sicherstellt. »

B.2.3. Artikel 52 desselben Dekrets ergänzt Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts durch einen Paragraphen 3, der im gleichen Wortlaut formuliert ist wie Paragraph 3 von Artikel 10 des Dekrets vom 19. Dezember 2002, der in B.2.1 zitiert wurde.

B.2.4. Artikel 74 desselben Dekrets besagt, daß Kapitel XIV des Dekrets, das die angefochtenen Artikel 51 und 52 enthält, am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

B.2.5. Das angefochtene Dekret vom 19. Dezember 2002 dient hauptsächlich dazu, auf regionaler Ebene die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt umzusetzen, die darauf ausgerichtet ist, einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt für Erdgas zu schaffen. In der Begründung heißt es, « ebenso wie bei der Elektrizität möchte die Regierung die Liberalisierung des Gasmarktes in ein System der nachhaltigen Entwicklung einfügen », und « die Regeln für die Organisation des Gasmarktes werden daher in einem dreifachen Bemühen ausgearbeitet », nämlich « unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte, den Umweltschutz gewährleisten sowie die sozialen Aspekte der Gasversorgung schützen ». Um diese Ziele zu verwirklichen, verfügt die Wallonische Region über Handlungsmöglichkeiten, darunter « die Bezeichnung des oder der Betreiber(s) der Verteilernetze » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 398/1, S. 7). Das « Gasdekret » vom 19. Dezember 2002 beruht größtenteils auf den gleichen Grundsätzen wie denjenigen, von denen das « Elektrizitätsdekret » vom 12. April 2001 ausging. Die beiden Dekrete schreiben in gleicher Weise die Trennung der Aufgaben des Netzbetriebs einerseits und der Belieferung der Kunden andererseits vor und sehen ein ähnliches Verfahren zur Bezeichnung der Betreiber der Verteilernetze vor.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein

Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Als Eigentümerinnen oder Miteigentümerinnen - über den Zusammenschluß in Interkommunalen - eines Teils der Verteilernetze für Elektrizität und Gas oder als Inhaberinnen eines Nutzungsrechtes an diesen Netzen können die klagenden Parteien direkt und nachteilig von Bestimmungen betroffen sein, die für die Gemeinden die Möglichkeit schaffen, Enteignungen von Teilen dieser Netze vorzunehmen. Die klagenden Parteien weisen somit das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung der Artikel 10 § 3 und 52 des angefochtenen Dekrets nach. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierende Partei A.L.E. anführt, wird der Schaden, den die Netzeigentümerinnen infolge der Enteignung erleiden könnten, unmittelbar durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen verursacht, die die Möglichkeit zur Enteignung schaffen.

B.3.3. Die klagenden Parteien sind entweder direkt (die Interkommunale Interost) oder indirekt durch ihre Beteiligung an mehreren Interkommunalen (die Electrabel AG) mögliche Bewerberinnen um die Bezeichnung als Betreiber eines Teils der Gas- und Elektrizitätsverteilernetze. Sie können also direkt und nachteilig von den Bestimmungen der Artikel 51 und 74 des Dekrets betroffen sein, die sich auf das Verfahren zur Bezeichnung der Netzbetreiber beziehen. Da dieses Verfahren für unbestimmte Dauer festgelegt wurde, schließt der Umstand, daß die klagenden Parteien bei den jüngsten Bezeichnungen durch die an den schwebenden Streitsachen beteiligten Gemeinden nicht Bewerberinnen waren, weil sie die damals durch das Dekret vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllten, nicht aus, daß sie in Zukunft ein Interesse daran haben, die Nichtigklärung der obengenannten Bestimmungen zu erzielen.

B.3.4. Die Frage, ob die angefochtenen Bestimmungen zum Zweck oder zur Folge haben, in das laufende Verfahren zur Bezeichnung der Netzbetreiber oder in anhängige Streitsachen im Zusammenhang mit diesem Verfahren einzugreifen, hängt mit ihrer Auslegung zusammen, über die die Parteien unterschiedlicher Meinung sind. Sie deckt sich mit der Sache selbst und ist damit zu prüfen.

B.3.5. Die Einreden werden abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 86 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abgeleitete erste Klagegrund bemängelt, daß die Artikel 10 § 3 und 52 des angefochtenen Dekrets im Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln stünden, indem sie es der enteignenden Gemeinde ermöglichten, den Bewerber als Netzbetreiber ihrer Wahl zu bevorzugen.

B.4.2. Artikel 16 der Verfassung betrifft das Recht auf Eigentum und hat nichts mit den Regeln über den freien Wettbewerb zu tun. Die im ersten Klagegrund angeführte Beschwerde und darin dargelegte Argumentation können nicht mit Artikel 16 in Verbindung gebracht werden. Insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist, ist der Klagegrund unbegründet.

B.4.3. Die Artikel 86 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthalten Regeln über den Wettbewerb und die staatlichen Beihilfen. Die klagenden Parteien führen kein Argument an, in dem nachgewiesen würde, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen eine durch das Gemeinschaftsrecht verbotene staatliche Beihilfe darstellen würden.

Der Hof prüft den Klagegrund nur, insofern darin ein diskriminierender Verstoß gegen die Regeln über den freien Wettbewerb angeprangert wird.

B.4.4. Indem der wallonische Dekretgeber vorgesehen hat, daß die Gemeinden, die entweder Eigentümerinnen eines Teils des Verteilernetzes für Gas (Artikel 10 § 3) oder Elektrizität (Artikel 52) zur Versorgung ihres Gebietes sind oder « umschlossen » sind, das heißt, daß das Netz durch eine juristische Person betrieben wird, die nicht Betreiberin des Netzes irgendeiner angrenzenden Gemeinde ist, eine Enteignung dieses Netzes oder dieses Teils des Netzes vornehmen können, wollte er « die Entscheidungsautonomie » der betreffenden Gemeinden « gewährleisten, wenn jeder andere Eigentümer sich weigert, über die Eigentumsübertragung zu verhandeln, damit der von der Gemeinde vorgeschlagene Bewerber als

Netzbetreiber das Nutzungsrecht am Netz erhält» (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nrn. 398/13 und 398/15).

B.4.5. Das «Elektrizitätsdekret» vom 12. April 2001 und das «Gasdekret» vom 19. Dezember 2002 sind, wie in B.2.5 dargelegt wurde, im Kontext der Öffnung der Energiemärkte für den Wettbewerb zu sehen. Diese Liberalisierung der Märkte setzt voraus, daß die Tätigkeit der Verwaltung der Verteilernetze durch einen Betreiber ausgeübt wird, der in einem Wettbewerbsumfeld bestimmt wurde, und daß sich mehrere Teilnehmer um die Netzbetrieb bewerben können.

Im übrigen muß der benannte Netzbetreiber, um seinen Auftrag ausführen zu können, entweder Eigentümer des Netzes oder Inhaber eines Nutzungsrechtes daran sein. Jede Bezeichnung eines anderen Betreibers als desjenigen, der bisher den Auftrag erfüllte, muß also notwendigerweise mit der Übertragung des Eigentums oder zumindest des Nutzungsrechtes am Netz einhergehen. Bleibt diese Übertragung aus, so kann die Bezeichnung nicht in einem offenen Wettbewerbsumfeld geschehen, da nur der frühere Betreiber imstande wäre, sich als Netzbetreiber zu bewerben.

B.4.6. Indem der Gesetzgeber es den Gemeinden ermöglicht hat, die Teile des Netzes zu enteignen, die dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden sollen, den sie der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung vorschlagen, hat er also nicht gegen die Bestimmungen über den Wettbewerb verstoßen, sondern im Gegenteil die Voraussetzungen für deren korrekte Anwendung im Verfahren zur Bezeichnung der Betreiber geschaffen.

B.4.7. Im übrigen kann die Einhaltung der Regeln über die Nichtdiskriminierung und den Wettbewerb durch die Gemeinden bei der Wahl des Bewerbers als Netzbetreiber, der der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden soll, Gegenstand einer Kontrolle durch den Staatsrat sein.

B.4.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.5.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, und bemängelt, daß die Artikel 10 § 3 und 52 des angefochtenen Dekrets eine Möglichkeit der Enteignung schufen, die nicht im öffentlichen Interesse liege und folglich in unverhältnismäßiger Weise das Eigentumsrecht verletze.

B.5.2. Es obliegt zwar dem Dekretgeber, in der Ausübung seiner Befugnisse die Fälle festzulegen, in denen eine Enteignung stattfinden kann, doch er kann es nur unter Einhaltung der Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung sowie der Bestimmungen des internationalen Rechts zum Schutz des Eigentumsrechts tun.

Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten, daß eine Enteignung nur zu gemeinnützigen Zwecken stattfinden kann.

Der Hof muß also prüfen, ob der Dekretgeber im vorliegenden Fall nicht erlaubt hat, daß Enteignungen vorgenommen werden, die nicht diesem Erfordernis entsprechen.

B.5.3. Es trifft zu, daß die Zielsetzung öffentlichen Interesses, wonach die Verbraucher mit Elektrizität und Gas versorgt werden müssen, bereits in dem vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets bestehenden System für die Energieverteilung verfolgt wurde. Die ins Auge gefaßten Enteignungen könnten daher nur mit dem Zweck der Verwirklichung eines allgemeinen Interesses, das nicht bereits verfolgt würde, angestrebt werden. Der Hof muß jedoch prüfen, ob der Dekretgeber, indem er diese Enteignungsmöglichkeiten vorsieht, nicht ein anderes Ziel verfolgt, das als ein Ziel des öffentlichen Interesses angesehen werden könnte.

B.5.4. Die Betreiber der Verteilernetze für Elektrizität (Artikel 10 vom 12. April 2001) und Gas (Artikel 10 des Dekrets vom 19. Dezember 2002) werden von der Wallonischen Regierung nach einer Stellungnahme der Wallonischen Energiekommission (CWaPE) sowie auf Vorschlag der Gemeinden und/oder Provinzen, wenn das betreffende Netz oder teilweise deren Eigentum ist, benannt.

In den obengenannten Dekretsbestimmungen ist festgelegt, daß die Betreiber für geographisch getrennte Gebiete, die nicht aufeinander übergreifen, benannt werden müssen.

Die CWaPE ist die wallonische Regelungsbehörde für Energie, die durch Artikel 43 des Dekrets vom 12. April 2001 eingesetzt wurde. Sie hat einen Beratungsauftrag für die öffentliche Hand in bezug auf die Organisation und das Funktionieren des regionalen Elektrizitätsmarktes. Aufgrund von Artikel 36 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 hat sie den gleichen Auftrag in bezug auf den regionalen Gasmarkt.

B.5.5. Wie aus den in B.4.4 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, besteht eines der Ziele der angefochtenen Bestimmungen darin, die Gemeindeautonomie bei der Invorschlagbringung der Bewerber als Netzbetreiber zu gewährleisten. Es wurde ebenfalls hervorgehoben, daß die Entscheidungsautonomie der Gemeinden den « Willen zur einheitlichen Verwaltung der Netze und zur Rationalisierung des Gebietes, das durch den gleichen Betreiber wie in den angrenzenden Gemeinden verwaltet werden sollte » gewährleisten sollte, um Einsparungen bei der Verwaltung zu erzielen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 398/27, S. 67).

In einer Stellungnahme vom 26. September 2000 vertrat die CWaPE die Auffassung, « die Elektrizitätsverteilung der Provinz Lüttich weist die Besonderheit auf, relativ stärker zwischen einer reinen Interkommunale und zwei gemischten Interkommunalen, deren Gebiete stark verwoben sind, zerstückelt zu sein », und sie war der Meinung, es sei « nützlich, die Möglichkeiten einer Rationalisierung in dieser Provinz zu prüfen ».

B.5.6. Die Ziele der Rationalisierung der Verwaltung und der Bildung einheitlicher Gebiete, die als Ziele allgemeinen Interesses angesehen werden können, können in den betreffenden Gebieten nur durch einen Wechsel des Netzbetreibers in gewissen Teilen dieses Gebietes erreicht werden. Sie stellen folglich einen gemeinnützigen Grund im Sinne von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Sie rechtfertigen hinlänglich die bemängelte Möglichkeit der Enteignung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5.7. Außerdem hat die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für die Inhaber des Eigentums- oder Nutzungsrechts am enteigneten Netz, da das Enteignungsverfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen und eine Entschädigung zu erhalten, gewährleistet.

B.5.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den dritten und vierten Klagegrund

B.6.1. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Waffengleichheit und aus dem Verstoß gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Die klagenden Parteien führen an, die Artikel 51, 52 und 74 des angefochtenen Dekrets hätten zur Folge, den Ausgang der derzeit vor dem Appellationshof Lüttich und vor dem Staatsrat anhängigen Streitsachen zu beeinflussen sowie in das Verwaltungsverfahren zur Bezeichnung der Netzbetreiber einzugreifen.

B.6.2. Insofern in den Klagegründen unmittelbar ein Verstoß gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung angeführt wird, ist der Hof nicht befugt, darauf zu antworten. Außerdem hat Artikel 14 der obengenannten Konvention keine größere Tragweite als die Artikel 10 und 11 der Verfassung hinsichtlich der Rechte und Freiheiten, die durch diese Konvention und ihre Zusatzprotokolle gewährleistet werden.

B.6.3. Aus den Aktenstücken geht hervor, daß das vorgebliche Eingreifen sich auf die beim Staatsrat durch Electrabel und Interost eingeleiteten Klagen gegen die Entscheidungen der vier Gemeinden, die A.L.E. als Bewerber für die Netzverwaltung vorzuschlagen, bezieht.

Die Gesetzmäßigkeit dieser am 10., 17., 23. und 31. Juli 2002 infolge einer Aufforderung der Regionalregierung, die im *Belgisches Staatsblatt* vom 3. Mai 2002 veröffentlicht wurde, gefaßten Beschlüsse kann nicht durch die in diesen Klagegründen angefochtenen Dekretsbestimmungen beeinträchtigt werden, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind.

Folglich kann das angefochtene Dekret weder zur Folge haben, das Verwaltungsverfahren zur Bezeichnung der Netzbetreiber durch die Gemeinden, das vor seinem Inkrafttreten stattgefunden hat, noch die Klagen gegen die Beschlüsse, mit denen die Gemeinden vorgeschlagen haben, die A.L.E. als Bewerber um die Netzverwaltung zu benennen, zu beeinflussen.

B.6.4. Die vorgebliche Einmischung beziehe sich gemäß der von den klagenden Parteien eingereichten Akte ebenfalls auf ein beim Appellationshof Lüttich anhängiges Verfahren, das im dritten Klagegrund angeführt sei und auf Initiative der A.L.E. im Anschluß an ihre Invorschlagbringung als Netzbetreiber betrieben werde sowie dazu diene, Electrabel und mehrere Interkommunalen dazu zu verurteilen, guten Glaubens über die Abtretung des Eigentums oder die Nutznießung von bestimmten Teilen des Netzes zu verhandeln. Die durch Vorladung im Eilverfahren vom 24. September 2002 eingereichte ursprüngliche Klage wurde durch Beschluß vom 22. November 2002 des Präsidenten des Gerichts erster Instanz Lüttich für unzulässig erklärt, und die A.L.E. hat Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt.

B.6.5. Die in Artikel 52 des angefochtenen Dekrets vorgesehene Möglichkeit der Enteignung des Netzes hat zwar indirekt zur Folge, die beim Appellationshof Lüttich anhängigen Verfahren auszuhöhlen.

Da die durch Artikel 52 des angefochtenen Dekrets geschaffene Möglichkeit der Enteignung jedoch aus den in B.4.1 bis B.5.7 dargelegten Gründen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, können die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht aus dem bloßen Grund, daß eine neue Bestimmung die Erwartungen einer Prozeßpartei zunichte machen würde, verletzt werden. Ebenso kann nicht angenommen werden, daß im vorliegenden Fall der durch Artikel 13 der Verfassung gewährleistete Zugang zum Richter verletzt worden wäre.

B.6.6. Die Erlasse der Regionalregierung zur Bezeichnung der Netzbetreiber wurden am 9. Januar 2003 gefaßt und auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 2003 veröffentlicht. Einer dieser Erlasse, mit dem die A.L.E. als Netzbetreiberin benannt wird unter der aufschiebenden Bedingung, daß sie das Nutzungs- oder Eigentumsrecht am Netz für drei Gemeinden erhält, wird beim Staatsrat angefochten.

B.6.7. Durch die angefochtenen Bestimmungen, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind, könnte der Dekretgeber nicht in die am 23. März 2003 beim Staatsrat gegen den Erlaß vom 9. Januar 2003 eingereichten Klagen eingreifen, da das Dekret ausgefertigt wurde und die angefochtenen Bestimmungen in Kraft getreten sind, bevor diese Klagen eingereicht wurden.

B.6.8. Es trifft zwar zu, daß die Gesetzmäßigkeit des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 9. Januar 2003 grundsätzlich im Lichte des angefochtenen Dekrets beurteilt werden müßte, das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, während dieses Dekret zu dem Zeitpunkt, als der Erlaß angenommen wurde, noch nicht veröffentlicht worden war. Für diese Frage ist jedoch der Staatsrat zuständig. Aus dem bloßen Umstand, daß ein Dekret veröffentlicht wird, nachdem Verwaltungsentscheidungen getroffen wurden, die auf diesem Dekret beruhen, kann nicht abgeleitet werden, daß das Dekret selbst auf diskriminierende Weise gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze verstoßen würde.

B.6.9. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den fünften Klagegrund (Rechtssache Nr. 2769)

B.7.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 17 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem Dekret « d'Allarde », und bemängelt, die Artikel 10 und 52 des angefochtenen Dekrets beschränkten die Wiedergutmachung des durch den Austritt der Gemeinde verursachten Schadens auf die anderen Gesellschafter der Interkommunale und schlossen somit jede Entschädigung zugunsten der Interkommunale selbst aus.

B.7.2. Artikel 52 des angefochtenen Dekrets führt in Artikel 10 des « Elektrizitätsdekrets » einen Paragraphen 3 ein, der ähnlich formuliert ist wie Paragraph 3 von Artikel 10 des angefochtenen Dekrets. Die beiden Bestimmungen sehen *in fine* vor: « Die [frühzeitig aus der Interkommunale austretende] Gemeinde ist verpflichtet, für den nach der Abschätzung der

Sachverständigen berechneten Schaden, den ihre Zurückziehung bei den anderen Beteiligten verursacht, aufzukommen ».

Artikel 9 § 2 des wallonischen Dekrets vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen sieht seinerseits vor, daß jeder Gesellschafter einer Interkommunale in den darin vorgesehenen Fällen austreten kann, « unter Vorbehalt, daß derjenige, der austritt, den Schaden ersetzt, den sein Ausscheiden nach Schätzung von Sachkundigen der Interkommunale und den anderen Gesellschaftern zufügt ».

B.7.3. Die angefochtene Bestimmung weicht von der allgemeinen, auf die wallonischen Interkommunalen anwendbaren Regeln ab, wonach im Falle des Austritts der austretende Gesellschafter den Schaden der anderen Gesellschafter und der Interkommunale ersetzt, und sie schafft diesbezüglich einen Behandlungsunterschied zwischen den Gesellschaftern und der Interkommunale.

B.7.4. In den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen wird auf Artikel 9 des obengenannten Dekrets vom 5. Dezember 1996 verwiesen und angeführt, der Gesetzgeber habe « eine neue Möglichkeit des Austritts » ins Auge fassen wollen, « angesichts der begrenzten Zahl von Austritten, die vorgesehen sind in » dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 398/27, SS. 67 und 92). Sie enthalten hingegen keine Aussage zur Rechtfertigung des in B.7.3 aufgezeigten Behandlungsunterschieds.

B.7.5. Der Hof erkennt nicht und die Wallonische Regierung legt nicht dar, welche Gründe es rechtfertigen könnten, daß die Interkommunale nicht entschädigt wird für den Schaden, der ihr durch den Austritt eines Gesellschafters in den in den Artikeln 10 § 3 des « Gasdekrets » vom 19. Dezember 2002 und Artikel 10 § 3 des « Elektrizitätsdekrets » vom 12. April 2001, abgeändert durch Artikel 52 des obengenannten Dekrets vom 19. Dezember 2002, zugefügt wird, während einerseits die anderen Gesellschafter entschädigt werden müssen und andererseits eine Entschädigung der Interkommunale in den anderen Austrittsfällen vorgesehen ist.

Die von der Wallonischen Regierung vorgeschlagene versöhnliche Auslegung ist in den Texten nicht begründet.

B.7.6. Der Klagegrund ist begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

Die Artikel 10 § 3 und 52 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 sind für nichtig zu erklären, insofern sie in dem darin vorgesehenen Fall des Austritts eines Gesellschafters der Interkommunale nicht vorsehen, daß die Interkommunale für ihren Schaden infolge dieses Austritts entschädigt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 10 § 3 und 52 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts für nichtig, insofern sie in dem darin vorgesehenen Fall des Austritts eines Gesellschafters der Interkommunale nicht vorsehen, daß die Interkommunale für ihren Schaden infolge dieses Austritts entschädigt wird;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior